

FAQ zur Richtlinie zur Förderung von Forschung zur digitalen Hochschulbildung - Innovationspotenziale Digitaler Hochschulbildung

Die vorliegenden FAQ geben Forscher/-innen, die ein Forschungsvorhaben im Rahmen der Förderbekanntmachung vom 15.08.2017 (Richtlinie zur Förderung von Forschung zur digitalen Hochschulbildung, Zweite Förderlinie "Innovationspotenziale Digitaler Hochschulbildung") planen, ergänzende Informationen.

Die Vorgaben in den FAQ sind für Skizzeneinreichung und Antragstellung verbindlich.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 15.08.2017 (Zweite Förderlinie im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“)	2
2	Fragen zum Kreis der Antragstellenden	4
3	Fragen zur Projektskizze (Erste Verfahrensstufe)	6
4	Fragen zum Antrag (Zweite Verfahrensstufe)	9
5	Formale Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren	12
6	Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben	14
7	Fragen zu zuwendungsfähigen Kosten	17

1 Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 15.08.2017 (Zweite Förderlinie im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“)

Wie ist die Förderung im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“ geplant?

Das Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“ ist im BMBF dem Förderschwerpunkt „Wissenschafts- und Hochschulforschung“ zugeordnet, mit dem die Forschung über Hochschulen und das Wissenschaftssystem gefördert werden. Das übergeordnete Ziel dieser Förderung besteht darin, wissenschaftlich fundiertes Handlungswissen für die Wissenschaftspolitik und -praxis zu generieren. Durch die Förderung im Forschungsfeld „Digitale Hochschulbildung“ soll für die mit der Nutzung der digitalen Medien verbundene Weiterentwicklung der Hochschulbildung benötigtes Gestaltungswissen „produziert“ werden.

Vorgesehen ist, die Forschung zur digitalen Hochschulbildung in mehreren Förderlinien mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten zu fördern.

In einer ersten Förderlinie werden Forschungsvorhaben gefördert, die auf generalisierbare Erkenntnisse angelegt sind und die sich mit Wirkung und Wirksamkeit digitaler Medien in der Hochschullehre befassen. Zudem werden Forschungssynthesen (Vorhaben, die durch systematische, den internationalen Forschungsstand zusammenfassende Darstellungen gesichertes Wissen zur Wirkung bestimmter Gestaltungsformen im Hinblick auf die digitale Hochschulbildung der Forschungscommunity und Akteuren der Praxis bzw. Politik verfügbar machen) gefördert.

In der Förderbekanntmachung vom 15.08.2017 sind die inhaltlichen Schwerpunkte, Einzelheiten und Regularien für die zweite Förderlinie bekanntgegeben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Forschungsvorhaben**, die zum Ziel haben,

- Gelingensbedingungen **organisatorischer, didaktischer und technischer Gestaltungskonzepte** digitaler Hochschulbildung im Hinblick auf bildungs- und hochschulpolitische Herausforderungen und Ziele zu identifizieren und
- den Auf- bzw. Ausbau von international wettbewerbsfähiger Forschungskompetenz in diesem Bereich zu unterstützen.

Gestaltungskonzepte sollten

- ein **hohes Innovationspotential** bei der Bewältigung dieser Herausforderungen und der Erreichung der Ziele versprechen;
- **interdisziplinär angelegt** und mit wissenschaftlichen Methoden die **Wirkungen und die Wirksamkeit** ihrer selbst untersuchen sowie
- eines oder mehrere der Bildungsfelder von Hochschulen – vom initialen Bachelor- und Masterstudium einschließlich Einführungs- und Brückenkursen über Promotionsstudien bis hin zum lebenslangen Lernen bzw. der wissenschaftlichen Weiterbildung – adressieren.

Mögliche zu adressierende bildungs- und hochschulpolitische Herausforderungen und Ziele sind:

- Inklusion und Teilhabe
- Reduktion oder Vermeidung sozialer Benachteiligung aufgrund des Digital Divide
- Qualitäts- oder Effizienzgewinn in der Lehre
- Lebenslanges Lernen durch Einbezug non-formalen und informellen Lernens
- Transferpotentiale in andere Bildungs- und Politikbereiche
- Realisierung von Bildungserträgen bzw. –renditen
- Internationale Mobilität
- Internationale Kooperation

Was ist nicht förderfähig?

Nicht gefördert werden

- reine **Evaluationen bestehender Programme** oder Konzepte, die keine generalisierbaren Aussagen erlauben (d.h. Eigenevaluationen können nicht gefördert werden, eine vergleichende Evaluation verschiedener Programme wäre hingegen möglich).
- die Förderung von **Maßnahmen, die nicht dem engeren Bereich der unmittelbaren Durchführung von Forschungsprojekten zuzurechnen sind** (z. B. singuläre Qualifizierungsmaßnahmen, Infrastruktur- und Investitionsmaßnahmen etc.).
- Projekte, bei denen technische Entwicklungen im Mittelpunkt stehen (z.B. Entwicklungsprojekt von E- oder Blended-Learning-Maßnahmen, reine Big Data Datenbankentwicklungen oder reine Algorithmentwicklungen).

Das heißt, die ausschließliche Entwicklung oder Erprobung von Umsetzungskonzepten oder -modellen ist nicht Gegenstand der Förderung. Neue digitale Lehr-Lern-Formate inkl. Tools können Gegenstand der Förderung sein, wenn die technische Entwicklung nicht überwiegt, sondern didaktische und/oder organisatorische Gestaltungsaspekte gleichwertiger Teil dieser Lehr-Lern-Formate sind. Dies gilt für alle in der Förderbekanntmachung dargestellten Beispiele (vgl. Kap. 2 der Bekanntmachung).

Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Um was für eine Art der Zuwendung handelt es sich?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung gewährt.

Können mehrere (unterschiedliche) Projektskizzen eingereicht werden?

Ja, Antragstellern steht es frei, mehrere Forschungsvorhaben einzureichen, sofern diese inhaltlich hinreichend voneinander abgegrenzt sind.

Können auch Projektskizzen eingereicht werden, die sich nicht unter den in Kap. 2 der Bekanntmachung aufgeführten Forschungsfeldern befinden?

Ja, die Themenliste ist nicht erschöpfend.

Welchen bildungs- und hochschulpolitischen Herausforderungen und Zielen ist das Vorhaben zuzuordnen?

Eine eindeutige Zuordnung zu den bildungs- und hochschulpolitischen Herausforderungen und Zielen ist nicht zwingend notwendig. Es kann auch Projekte geben, die mehrere Herausforderungen und Ziele betreffen.

Können auch andere bildungs- und hochschulpolitische Herausforderungen und Ziele genannt werden?

Ja, dies ist möglich und entsprechend zu begründen.

2 Fragen zum Kreis der Antragstellenden

Wer ist für die 2. Förderlinie antragsberechtigt?

Im Rahmen dieser Förderlinie können sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte gefördert werden. Antragsberechtigt sind Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie nationale Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit FuE-Kapazitäten, wenn sie im Rahmen eines Verbundprojekts mit einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung kooperieren. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung müssen die nationalen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben. Verbundprojekte sind durch eine der jeweils mitwirkenden Hochschulen oder Forschungseinrichtungen zu koordinieren.

Welche Institutionen gelten im Rahmen der Förderbekanntmachung als Unternehmen?

Im Rahmen der Förderbekanntmachung zählen alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie alle sonstigen in Deutschland ansässigen Institutionen, wie z. B. Bildungsdienstleister, eingetragene Vereine und Berufsverbände als Unternehmen.

Können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Vollfinanzierung erhalten?

Grundsätzlich darf nach Art. 25 Abs. 5 AGVO die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- b) 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- c) 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMBF-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind nach Artikel 25 Abs. 6 AGVO differenzierte Aufschläge zulässig, die ggf. zu einer höheren Beihilfeintensität führen können. Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden:

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - i) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehrerer Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - ii) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung kann erst auf Grundlage der vorliegenden Antragsunterlagen festgestellt werden.

Welche Institutionen zählen als außeruniversitäre Forschungseinrichtungen?

Folgende Institutionen zählen zu den außeruniversitären Forschungseinrichtungen:

- Fraunhofer-Gesellschaft,
- Einrichtungen der Hermann-von-Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren,
- Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz,
- Max-Planck-Gesellschaft,
- andere Forschungseinrichtungen (Forschungstätigkeit ist durch Nachweise zu belegen).

Sind institutionell finanzierte Forschungseinrichtungen antragsberechtigt?

Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern institutionell finanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten erhalten. Die entsprechenden allgemeinen Regularien der Forschungseinrichtungen sind zu beachten (z. B. Vorliegen eines begründeten Ausnahme- bzw. Einzelfalls, Zustimmung der Zentralverwaltung und/oder der fachlich zuständigen Abteilungsleitung etc.).

Können mehrere Institute aus einer Hochschule an einem Projekt beteiligt sein?

Ja, dies ist möglich. Die Hochschule zählt in diesem Fall aber trotzdem als ein Antragsteller.

3 Fragen zur Projektskizze (Erste Verfahrensstufe)

Wie soll die Projektskizze formal gestaltet sein?

Die Projektskizze soll formal wie folgt gestaltet sein:

1. Deckblatt mit Angaben zu
 - Akronym und Titel des Projekts,
 - Name und Anschriften (einschl. Telefon, Telefax und E-Mail) der antragstellenden Institution bzw. Institutionen bei Verbundprojekten inkl. Benennung einer Ansprechperson mit Kontaktdaten.
2. Geplante Laufzeit (in Monaten), ggf. geplante Laufzeit in Monaten für eine Anschlussförderung. Beschreibung des Vorhabens (Teil A und B)
 - Beschreibung des Vorhabens (Teil A und Teil B) auf max. 10 DIN-A-4-Seiten (Seitenbegrenzung ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang) in Arial, Schriftgröße 11 Punkt, einem Zeilenabstand von mindestens 1,15 Zeilen und Seitenrändern von mindestens 2 cm.
3. Anhang
 - Anhang I darf insg. drei DIN A-4-Seiten nicht überschreiten und enthält eine Darstellung möglicher weiterführender Inhalte und Methoden für eine mögliche Anschlussförderung inkl. einer groben tabellarischen Finanzierungsübersicht zu geplanten Ausgaben bzw. Kosten.
 - Anhang II darf insg. zwei DIN A-4-Seiten nicht überschreiten. Der Anhang enthält eine Darstellung der fachlichen Eignung der vorgesehenen Projektleitung (max. 2 Seite) im Forschungsfeld inkl. mind. fünf themenbezogener Veröffentlichungen.

Wie sind die Unterschriften der Projektpartner zu leisten?

Der postalisch eingereichten Skizze fügt der Projektkoordinator die Originalanschriften der Projektpartner bei, in denen sie durch die rechtsverbindliche Unterschrift (d.h. i.d.R. Rektor, Kanzler) „die Kenntnisnahme sowie Richtigkeit der in der Skizze gemachten Angaben bestätigen“.

Die elektronisch eingereichte Skizze kann dann ein Anschreiben/Deckblatt (siehe Bekanntmachung 7.2.1) mit den elektronisch gesammelten, rechtsverbindlichen Unterschriften (d.h. i.d.R. Rektor, Kanzler) der Partner enthalten. Weitere insbesondere inhaltliche Angaben, die über die postalische Version der Skizze hinausgehen sind in der elektronischen Version der Skizze nicht zulässig. Damit unterscheiden sich die elektronisch und postalisch eingereichten Skizzen **ausschließlich** in diesem Punkt.

Was ist bei Titel und Akronym zu beachten?

Jedes Projekt benötigt einen deutschsprachigen Titel, der das Projekt möglichst aussagekräftig beschreibt. Der Titel darf maximal 100 Zeichen umfassen.

Zusätzlich zum Titel ist ein Akronym erforderlich. Es darf maximal 10 Zeichen lang sein und nur Buchstaben (keine Sonderzeichen, Umlaute, ß), Ziffern sowie Bindestrich und Unterstrich enthalten. Der Vorhabentitel sollte folgendes, einheitliches Format haben (maximal 238 Zeichen):

- Bei Verbundprojekten: „Verbundprojekt: [Titel des Verbundprojekts – Akronym]; Teilvorhaben: [Titel des Teilvorhabens]“,
- Bei Einzelprojekten: „[Titel des Einzelprojekts – Akronym]“.

Bei Verbundprojekten müssen der Titel und das Akronym, die in der 1. Verfahrensstufe angegeben wurden, auch in der 2. Verfahrensstufe für die Vorhabenbeschreibungen sowie für alle Anträge und ergänzende Dokumente der Verbundpartner (easy-Online) benutzt werden. Zu jedem Teilvorhaben ist zusätzlich ein vom Titel des Verbundprojektes unterschiedlicher Teilvorhabentitel anzugeben.

Wie soll die Beschreibung des Vorhabens im Rahmen der Projektskizze strukturiert sein?

Die Beschreibung des Vorhabens für die **Projektskizze** muss folgende Punkte beinhalten:

Teil A:

- Ausführungen zum nationalen und internationalen Forschungsstand,
- Ableitung und Beschreibung der Projektidee inkl. Darstellung zur theoretischen Fundierung und des Bezugs zu den Zielen der Förderbekanntmachung,
- Darstellung der interdisziplinär zu bearbeitenden Forschungsfragen,
- Beschreibung des methodischen Vorgehens und der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Planungen zur Verwertung der Projektergebnisse und Aussagen zur Generalisierbarkeit bzw. Übertragbarkeit der Projektergebnisse,
- Ausblick für eine mögliche Anschlussförderung.

Teil B:

- Skizzierung des Arbeitsprogramms mit grober zeitlicher Planung und bei Verbundprojekten Überblick über die Zuständigkeiten der Verbundpartner,
- Tabellarische grobe Finanzierungsübersicht zu Personal, Sachmittel, Reisemittel und ggf. geplante Auftragsvergaben.

Eine Vorhabenbeschreibung muss sowohl mit Einreichung der Projektskizze (die den Gutachter/-innen zu Bewertung vorgelegt wird) als auch bei der Antragstellung (die sich im Fall einer positiven Begutachtung anschließt) vorgelegt werden.

Um die Vergleichbarkeit für die Begutachtung und die Bewilligung sicherzustellen, soll die Vorhabenbeschreibung sowohl in der Projektskizze als auch im Antrag in einen fachlichen Teil A und einen eher operativen Teil B gegliedert sein.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gliederungspunkte sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den Richtlinien für Zuwendungsanträge zu beachten. Der Arbeitsplan muss in der Skizze jedoch noch nicht so ausführlich gestaltet sein. Dies ist erst im Rahmen der Antragstellung erforderlich:

Was ist bei der tabellarischen groben Finanzübersicht zu beachten?

Sofern eine Zuwendung auf Ausgabenbasis beantragt werden soll, sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in der AZA-Richtlinie zu beachten. Für eine Zuwendung auf Kostenbasis sind die Hinweise in der AZK-Richtlinie zu beachten. Die Angaben finden sich im AZA bzw. AZK jeweils unter Punkt 6, Unterlagen und Erklärungen zum Antrag, 1. Vorhabenbeschreibung. (vgl. auch Frage „Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?“)

Welche inhaltlichen Aspekte sind bei der Erstellung der Projektskizze zu beachten?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein. Diese verteilen sich sowohl über die Teile A und B, wie auch über die Anhänge I und II. Für die Erstellung der Projektskizze sind insbesondere die in der Förderbekanntmachung unter 2. (Gegenstand der Förderung) ausgeführten Punkte zu beachten.

Weiter sollten die Kriterien für die Begutachtung (vgl. Punkt 7.2.1 der Förderbekanntmachung) berücksichtigt werden.

Welche Bewertungskriterien werden bei der Begutachtung der Projektskizzen herangezogen?

Die Begutachtung der Projektskizzen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Erfahrungen im Forschungsfeld und theoretische Fundierung,
- Innovationsgehalt der Forschungsfragen und Forschungsansätze im Hinblick auf relevante hochschul- und bildungspolitische Ziele,
- Originalität und Relevanz für die Weiterentwicklung der Hochschulbildung und der Hochschulen insgesamt,
- Potenzial für international führende Forschung,

- Potenzial für Skalierungseffekte bei breiter Anwendung der Ergebnisse,
- Transferpotenziale auf andere Hochschulstandorte und über die Hochschulbildung hinaus,
- Besondere Komplexität der Fragestellung(en), die eine intensive interdisziplinäre Bearbeitung notwendig macht,
- Ausreichende interdisziplinäre Breite des Konsortiums,
- Angemessenheit und Umsetzbarkeit des skizzierten methodischen Vorgehens,
- Schlüssigkeit des Verwertungskonzepts,
- Angemessenheit des Finanzierungsplans.

Gibt es eine Gewichtung der Bewertungskriterien?

Nein.

Von wem werden die Projektskizzen bewertet?

Die Projektskizzen werden unter Beteiligung unabhängiger Gutachter/-innen bewertet.

Sollen sich Verbundprojekte auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?

Ja, bei Verbundprojekten ist eine gemeinsame Projektskizze durch die vorgesehene Verbundkoordination einzureichen.

Kann man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z.B. in Form von Links)?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der Projektskizze enthalten sein.

Wie lange dauert es, bis ich erfahre, ob ich zum Einreichen eines Vollertrages aufgefordert werde?

Voraussichtlich erfolgt die Aufforderung zur Antragseinreichung im Januar 2018. Wenn sehr viele Projektskizzen eingereicht werden, kann es zeitliche Verschiebungen geben.

Besteht die Möglichkeit, dass der PT vorab Skizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?

Nein, da die Begutachtung durch ein Gutachtergremium erfolgt, kann der PT vorab nicht inhaltlich die Skizzen bewerten.

Sollen die Skizzen auch postalisch eingereicht werden?

Ja, die Einreichung erfolgt elektronisch und postalisch.

Muss die Skizze postalisch bis zum 20.10.2017 eingehen?

Die Skizze muss elektronisch am 20.10.2017 eingereicht werden. Für die Skizze per Post reicht der Poststempel 20.10.2017.

4 Fragen zum Antrag (Zweite Verfahrensstufe)

Wie soll die Vorhabenbeschreibung für den Antrag formal gestaltet sein?

Bei Verbundprojekten legt jeder Antragsteller eine Vorhabenbeschreibung in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vor.

Die Vorhabenbeschreibung im Antrag soll formal wie folgt gestaltet sein:

1. Deckblatt mit Angaben zu
 - Akronym und Titel des Projekts (bei Verbundprojekten Name des Verbundprojekts und Titel des Teilvorhabens des Antragstellenden),
 - Name und Anschriften (einschl. Telefon, Telefax und E-Mail) der antragstellenden Institution bzw. Institutionen bei Verbundprojekten inkl. Benennung einer Ansprechperson mit Kontaktdaten,
 - geplante Laufzeit (Angabe in Monaten sowie Angabe des geplanten Starttermins).
2. Beschreibung des Vorhabens (Teil A und B)
 - max. 25 DIN-A-4-Seiten (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang) in Schriftgröße Arial 11Punkt, einem Zeilenabstand von mindestens 1,15 und Seitenrändern von mind. 2 cm.
3. Anhang (keine Seitenbegrenzung)
 - Der Anhang enthält:
 - eine Darstellung der fachlichen Eignung der vorgesehenen Projektleitung (max. 1 Seite) der antragstellenden Institution im Forschungsfeld,
 - Darstellung der Qualifikationen der geplanten Projektmitarbeiterinnen/Projektmitarbeiter, sofern das Personal bekannt ist,
 - Erläuterungen zu den geplanten Reisen und Veranstaltungsbesuchen,
 - Bei Bedarf „Letter of Intent“ von weiteren Beteiligten.

Wie soll die Beschreibung des Vorhabens strukturiert sein?

Die Beschreibung des Vorhabens – bzw. des Teilvorhabens bei Verbundprojekten – für den Antrag muss folgende Punkte beinhalten:

Teil A (entspricht in der Regel Teil A der Skizze)

- Ausführungen zum nationalen und internationalen Forschungsstand,
- Ableitung und Beschreibung der Projektidee inkl. Darstellung zur theoretischen Fundierung und des Bezugs zu den Zielen der Förderbekanntmachung,
- Darstellung der interdisziplinär zu bearbeitenden Forschungsfragen,
- Beschreibung des methodischen Vorgehens und der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Planungen zur Verwertung der Projektergebnisse und Aussagen zur Generalisierbarkeit bzw. Übertragbarkeit der Projektergebnisse,
- Ausblick für eine mögliche Anschlussförderung.

Teil B (ausführlichere Darstellung als in Teil B der Skizze):

- Ausführliche Darstellung des Arbeitsprogramms inkl. Meilenstein-, Zeit- und Ressourcenplanung pro Arbeitspaket (bei Verbundprojekten im Überblick für den Verbund und im Detail für den Antragstellenden),
- Konzept zum kontinuierlichen Erkenntnis- und Ergebnistransfer während der Projektlaufzeit und zum Projektende, z.B. etwa im Hinblick auf Projekte anderer Förderlinien, im Hinblick auf andere Bildungsbereiche und nicht zuletzt die Praxis der Hochschulbildung,
- Konzept zum Forschungsdatenmanagement inklusive Darstellungen zur Datenarchivierung und -bereitstellung (bei Verbundprojekten auf Teilvorhabenebene),
- Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten,
- Darstellung des Antragstellers zur Notwendigkeit der Zuwendung,
- Erläuterungen zur Berücksichtigung der Auflagen des Gutachtergremiums.

Was ist bei der Darstellung des Arbeitsprogramms zu beachten?

Das Arbeitsprogramm muss in Arbeitspakete gegliedert sein, die darstellen, welche Ziele zu welchem Zeitpunkt mit welchen Methoden erreicht werden sollen.

Die Gliederung ist auf eine überschaubare Anzahl von Arbeitspaketen zu beschränken. Der zeitliche Umfang der einzelnen Arbeitspakete muss nachvollziehbar erläutert werden. Dazu gehören auch Angaben zu den notwendigen Ressourcen (in Form von Benennung der Personenmonate für jedes Arbeitspaket). Im Arbeitsprogramm sind Meilensteine festzulegen und möglichst präzise und nachprüfbar zu definieren.

Das Arbeitsprogramm ist zusammenfassend in einer Tabelle darzustellen (mit Angaben zu allen Arbeitspaketen, Meilensteinen und zur jeweiligen zeitlichen Planung). Bei Verbundprojekten ist das Arbeitsprogramm auf Teilvorhaben-sowie auf Verbundebene tabellarisch darzustellen.

Für die ausführliche Darstellung des Arbeitsplans und der Meilensteine sind die Hinweise zur Vorhabenbeschreibung in den entsprechenden Richtlinien für Zuwendungsanträge (AZA- bzw. AZK-Richtlinien) zu beachten.

Welche Anforderungen bestehen in Bezug auf das Forschungsdatenmanagement?

Im Rahmen der Förderung sind die Antragsteller verpflichtet, die im Rahmen des Projektes gewonnenen Daten nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis für die Sekundärnutzung verfügbar zu machen. Um eine Archivierung der Daten sicherzustellen und auch eine Nachnutzung durch Dritte zu ermöglichen, ist vorgesehen, dass in der finalen Projektphase (spätestens aber zum Abschluss des Projekts) die Daten aufbereitet und dokumentiert an ein geeignetes Datenrepositorium, z. B. an ein beim RatSWD akkreditiertes Forschungsdatenzentrum, übergeben werden.

Die Planungen zur Aufbereitung, Dokumentation und Weitergabe der Daten sind daher mit der Antragstellung zu erläutern. Dazu ist im Teil B ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement nach internationalen Standards vorzustellen.

Das Konzept sollte u. a. folgendes enthalten: Beschreibung der Daten und des Datenformats, Beschreibung der Metadaten und der Dokumentation, Maßnahmen zur Datenqualität und zum Datenschutz sowie Maßnahmen zur Archivierung, Nachnutzung und Verbreitung der Daten. Die für die Umsetzung des Konzepts benötigten Ressourcen sind im Finanzkonzept einzuplanen. Für weitere Information siehe z.B.

- DFG Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten (http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pdf), und deren Konkretisierung in Bezug auf psychologische Forschungsdaten (https://www.dgps.de/index.php?id=143&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1733&cHash=4d1c016a043a298f947dd7856d61d06d)
- Portal des Projekts Forschungsdaten Bildung (<http://www.forschungsdaten-bildung.de/home?la=de>)
- RatSWD - Orientierungshilfen zum Forschungsdatenmanagement (http://www.ratswd.de/dl/RatSWD_Output3_Forschungsdatenmanagement.pdf).

Sofern eine Weitergabe und Nachnutzung der Daten als nicht umsetzbar erachtet wird, muss dies entsprechend begründet werden. Ein Konzept zum Forschungsdatenmanagement mit Angaben zur Art, Dokumentation und Weiterverarbeitung der im Projekt generierten Daten sowie mit Angaben zu Datenschutz, zu Metadaten etc. soll dennoch vorgelegt werden.

Das Konzept für das Forschungsdatenmanagement muss während der Projektlaufzeit regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden. Der Zuwendungsempfänger gibt darüber im Rahmen der Zwischenberichte und im Verwendungsnachweis Auskunft.

Was ist bei der Darstellung des Erkenntnis- und Ergebnistransfers zu beachten?

Hier sollen Möglichkeiten und konkrete Planungen dargestellt werden, wie die Forschungsergebnisse verwertet, weiter genutzt oder angewendet werden können. Über den Projektverlauf sollen auch zunehmend Fragen des Transfers der Forschungsergebnisse explizit und systematisch adressiert werden. Für den Transfer sind folgende Dimensionen denkbar:

- Transfer zwischen anderen **Forschungsprojekten derselben Förderlinie**: Dieser Transfer kann sich einerseits an den dargestellten hochschul- und bildungspolitischen Herausforderungen orientieren, andererseits bieten sicherlich auch konkrete FuE-Ergebnisse spezifische Transferpotenziale für bestimmte andere Forschungsprojekte (z. B. haben Konzepte der Nutzung digitaler Technologien aus bzw. in realen Anwendungskontexten für die digitale Lehre sicherlich Transferpotenziale für digitale Formen der projekt-, problem- und fallbezogenen Lehre, und vice versa)
- Transfer zwischen **Forschungsprojekten** außerhalb der Förderlinie
- Transfer in andere **Bildungsbereiche entlang der Bildungskette** (z. B. Schulbildung, berufliche Bildung, betriebliche Weiterbildung, Erwachsenenbildung)
- Transfer in die **Praxis** der Hochschulbildung

In den Projektskizzen soll deutlich werden, dass „Transfer“ heute nicht mehr als isolierte Aktivität „am Ende“ des Vorhabens zu konzipieren ist, sondern **integraler** Bestandteil des Vorhabens über den gesamten Bearbeitungszeitraum sein muss.

Was ist bei der Darstellung des Antragstellers zur Notwendigkeit der Zuwendung zu beachten?

Laut Förderrichtlinie (s. unter 4.2) ist vom Antragssteller zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen sollte kurz dargestellt werden.

Insgesamt ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist.

5 Formale Fragen zum Skizzen- und Antragsverfahren

Wie ist der formale und zeitliche Ablauf des Verfahrens?

Das Verfahren gliedert sich in zwei Verfahrensstufen.

Erste Verfahrensstufe: Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

- In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger (elektronisch und postalisch) bis spätestens 20.10.2017, 18 Uhr, Projektskizzen zu den intendierten Projekten vorzulegen.
- Die Einreichung erfolgt auf elektronischem Weg über ein Skizzen-Tool unter <https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/dhb-fl2>, die postalische Version ist an folgende Adresse zu senden:
 VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
 Projektträger „Digitale Hochschullehre“
 Steinplatz 1
 10623 Berlin
- Die elektronische und die postalische Version müssen identisch sein.
- Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Skizzen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.
- Sofern die eingegangenen Projektskizzen die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie durch eine unabhängige Jury bewertet (Kriterien vgl. Kapitel 3 und Förderbekanntmachung Nr. 7.2.1). Auf Grundlage dieser Bewertung werden die für eine Förderung geeigneten Projektideen ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Zweite Verfahrensstufe: Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

- Die Verfasser/innen der positiv bewerteten Projektskizzen werden schriftlich aufgefordert, einen rechtsverbindlich unterschriebenen förmlichen Förderantrag sowie eine Vorhabenbeschreibung und ggf. weitere Unterlagen spätestens bis zum dort angegebenen Termin vorzulegen. Durch das Gutachtergremium formulierte inhaltliche Auflagen oder vom Projektträger formulierte Auflagen sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen. Bei Verbundprojekten legt jeder Antragstellende eine Vorhabenbeschreibung in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vor.
- Das AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular (förmlicher Förderantrag) und die (Teil-)Vorhabenbeschreibung sind elektronisch (s. easy-Online-Link, der im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung eines Antrags postalisch mitgeteilt wird) und postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift (d.h. i.d.R. Rektor oder Kanzler) bis zum in der Aufforderung angegebenen Termin beim Projektträger vorzulegen (Adresse wie oben angegeben).
- Der Projektträger steht den Antragstellenden während der Antragsphase beratend zur Verfügung.
- Der Antragstellende gibt mit der Antragseinreichung auch einen Termin für den geplanten Projektstart (jeweils zum Monatsanfang) an.
- Sofern die eingegangenen Anträge die formalen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und der vorgegebenen Gliederung entsprechend vollständig sind, werden sie durch den Zuwendungsgeber bewertet (Kriterien vgl. Förderbekanntmachung) und geprüft. Auf dieser Grundlage wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden.

Mit welcher Projektlaufzeit können Vorhaben beantragt werden?

Die Laufzeit sollte vor dem Hintergrund der geplanten inhaltlichen Arbeiten plausibel sein. Projekte können zunächst mit einer Laufzeit von bis zu 3,5 Jahren (42 Monate) gefördert werden. Nach positiver Zwischenbegutachtung ist eine erneute Antragstellung für eine Anschlussförderung von bis zu weiteren 2,5 Jahren (30 Monaten) möglich. Einzelheiten zur Anschlussförderung und zur damit verbundenen Antragstellung werden den Zuwendungsempfängern rechtzeitig mitgeteilt. Im Antrag ist die geplante Laufzeit in Monaten auf dem Deckblatt anzugeben. Außerdem soll der geplante Beginn und Abschluss des Vorhabens angegeben werden.

Wer reicht bei einem Verbundprojekt die Skizze (1. Verfahrensstufe) der Verbundpartner beim Projektträger ein?

Handelt es sich bei dem Projekt um ein Verbundprojekt, reicht der/die Koordinator/-in des Verbundes eine gemeinsame Verbundskizze ein (max. 10 Seiten für das gesamte Verbundprojekte sowie max. 5 Seiten für den Anhang, gerechnet ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis). Die Beteiligten des Verbundprojekts reichen keine eigenen Skizzen ein.

Wer reicht bei einem Verbundprojekt die Anträge (2. Verfahrensstufe) der Verbundpartner beim Projektträger ein?

Handelt es sich bei dem Projekt um ein Verbundprojekt, dann reicht jeder Verbundpartner ein AZA-, AZAP- bzw. AZK-Formular sowie eine Teilvorhabenbeschreibung über das elektronische Formulare System easy-Online und postalisch inkl. rechtsverbindlicher Unterschrift ein. Der elektronische Link wird mit dem Aufforderungsschreiben zur Antragseinreichung mitgeteilt.

Was muss der Verbundkoordinator zusätzlich einreichen?

Bei Verbundprojekten legt der Verbundkoordinator zusätzlich eine Gesamtbeschreibung des Verbundprojekts vor, welche Angaben zu allen Teilvorhaben auf Verbundebene enthält.

Weiter reicht der Verbundkoordinator die Bestätigung ein, dass eine Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner abgeschlossen wird bzw. wurde. Informationen über Gestaltung und Inhalt einer Kooperationsvereinbarung finden sich im Merkblatt

(https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf&menue=block). Die Verbundbeschreibung ist zusätzlich vom Koordinator elektronisch über das elektronische Formulare System easy-Online einzureichen.

Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?

Die Richtlinien sowie weitere Informationen und Merkblätter zur Antragstellung sind unter dem folgenden Link zu finden:

https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmbf&menue=block.

Wer unterzeichnet den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis auf dem AZA- bzw. AZAP-Formular?

Der Antrag ist von der jeweiligen unterschrittsberechtigten Stelle zu unterzeichnen, z. B. dem Präsidenten/der Präsidentin, Rektor/Rektorin oder dem Kanzler/der Kanzlerin der Hochschule. Die Unterschrift ist mit dem Namen und der Funktion des/der Unterzeichnenden in Druckbuchstaben sowie dem Stempel der Einrichtung zu versehen.

Wer unterzeichnet den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis auf dem AZK-Formular?

Der Antrag ist von den jeweils rechtsverbindlich Befugten zu unterschreiben. Bei der Fraunhofer Gesellschaft (FhG) beispielsweise sind bestimmte Mitarbeiter/-innen in der Zentralverwaltung in München unterschrittsbefugt. Die Unterschriftsberechtigung bei Unternehmen ergibt sich in der Regel aus dem Handelsregistereintrag.

6 Fragen zu zuwendungsfähigen Ausgaben

Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich können Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für die Vergabe von Aufträgen, Ausgaben für Dienstreisen sowie Ausgaben für Gegenstände und andere Investitionen über 410 € beantragt werden.

Welche Ausgaben zuwendungsfähig sind, entnehmen sie bitte den AZA- Richtlinien (vgl. Frage „Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?“).

Wie hoch ist die Projektpauschale?

Staatlich anerkannten Hochschulen wird für Forschungs- und Entwicklungsprojekte eine Projektpauschale in Höhe von 20 % gewährt.

Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Antragstellende, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dies gilt auch für Personalnebenausgaben. Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur unterliegen u. a. staatliche Hochschulen/Hochschulkliniken in der Regel nicht diesem Besserstellungsverbot. Das heißt, die zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal sind auf Grundlage der jeweils anzuwendenden Tarifverträge (TV-L oder andere tarifliche Regelungen) bedarfsgerecht zu ermitteln.

Antragstellende hingegen, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, müssen die auf Basis des TVöD ermittelten tabellarischen Obergrenzen der zuwendungsfähigen Personalausgaben für NN-Personal beachten (vgl. Vordr. Nr. 0025 im Formularschrank des BMBF).

Was muss beim Ansatz von Personalausgaben beachtet und eingereicht werden?

Für namentlich bekanntes Personal sind bei der Antragstellung Kurzlebensläufe der Mitarbeiter/-innen bzw. bei namentlich noch nicht bekanntem Personal Stellenbeschreibungen bzw. Anforderungsprofile beizulegen. Ebenso sind Angaben zu Stufenerhöhungen bei namentlich bekanntem Personal und die Bestätigung der Kalkulation der Personalausgaben nach Tarifvertrag beizulegen (siehe auch Punkt „Können Tarifierhöhungen mit einkalkuliert werden?“).

Für Wissenschaftler/-innen, die höher als Entgeltgruppe E13 vergütet werden, ist die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit am Projekt anhand einer kurzen Aufgabenbeschreibung zu begründen (siehe auch Punkt „Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?“). Dies gilt ebenso für Mitarbeiter/-innen, die nach E6 bis E10 vergütet werden.

Bei N.N.-Personal ist höchstens die Erfahrungsstufe 2 ohne Stufenerhöhung in den Folgejahren zu kalkulieren.

Ist der Einsatz von studentischen und/oder wissenschaftlichen Hilfskräften geplant, dann ist zusätzlich die Kalkulationsgrundlage für diese (Dauer der Beschäftigung, Anzahl der Stunden, Abschluss der Hilfskraft, Stundensatz) beizufügen.

Weiter sind die Begründung zur Notwendigkeit des Einsatzes von Lehrersatzkräften sowie eine Kalkulationsgrundlage beizulegen, wenn diese im Projekt vorgesehen sind.

Bei einem geplanten Einsatz von Professor/-innen im Nebenamt sind neben der Begründung zur Notwendigkeit des Einsatzes die Rechtsgrundlage und die Kalkulationsgrundlage beizulegen.

Aus dem Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Antragstellung muss der Personalaufwand für alle Mitarbeiter/-innen (auch studentische und/oder wissenschaftliche Hilfskräfte) eindeutig und genau hervorgehen.

Können Tarifierhöhungen mit einkalkuliert werden?

Generell gilt, dass fiktive Gehaltsbestandteile nicht zuwendungsfähig sind. Allerdings sind z. B. Tarifierhöhungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits beschlossen sind, zuwendungsfähig.

Sind Ausgaben für öffentlich grundfinanziertes Personal (Stammpersonal) zuwendungsfähig?

Ausgaben für Stammpersonal können nicht über die Zuwendung abgerechnet werden; es sei denn, für im Vorhaben eingesetztes Stammpersonal wird vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt. Der Ansatz für die Ersatzkraft darf die Ausgaben für das Stammpersonal allerdings nicht überschreiten.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Beschäftigung im Nebenamt grundfinanzierter Mitarbeiter/-innen, die am Projekt mitwirken, über die Zuwendung abgerechnet werden. Hierfür ist jedoch das Vorliegen besonderer landesrechtlicher Regelungen notwendig. Die Möglichkeit der Finanzierung ist im Einzelfall beim Projektträger zu erfragen.

Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?

Aufträge können für projektbezogene Leistungen vergeben werden, die der Antragstellende bzw. Zuwendungsempfänger nicht selbst erbringen kann. Dabei muss es sich um einen Leistungsaustausch handeln und die Gesamtsumme aller Auftragsvergaben muss unter 50 % der beabsichtigten Personalausgaben liegen. Der Leistungsumfang der Aufträge, der Projektbezug sowie der Bezug zum Arbeitsprogramm müssen ausführlich dargestellt werden. Weiter ist ein Beispielangebot oder eine detaillierte Kalkulation zur Plausibilisierung der Auftragssumme beizufügen.

Was ist bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zu beachten?

Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte im Rahmen der Zuwendung sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen sowie die entsprechenden Regelungen im Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen zu beachten. Aufträge an Dritte im Rahmen der Zuwendung dürfen erst dann erteilt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

Aufträge und deren Inhalte (im Sinne einer Dienstleistung) müssen sich eindeutig aus dem Arbeitsplan ableiten. Die Inhalte sind ausführlich zu beschreiben und die notwendige Höhe des Aufwands ist plausibel zu schätzen oder sollte aus einem entsprechenden Beispielangebot hervorgehen.

In den Erläuterungen ist anzugeben:

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum die Leistung nicht selbst erbracht werden kann,
- wie hoch die Vergütung ist.

In welchem Umfang sind Ausgaben für Dienstreisen auf Teilvorhabenebene zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind auch Ausgaben für Dienstreisen unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig. Dabei muss der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt deutlich erkennbar sein. Für projektspezifische Reisen werden pro Reiseanlass Reiseausgaben grundsätzlich für einen Projektmitarbeiter/-innen übernommen. Die Anzahl der Reisen ist abhängig vom dargelegten Konzept bzw. Arbeitsprogramm des Vorhabens. Auslandsreisen bedürfen einer besonderen Begründung.

Ausgaben für Reisen der Projektmitarbeiter/-innen zu Fachtagungen und/oder Konferenzen sind für jährlich max. drei Reisen im Inland mit max. einer Person förderfähig. Darüber hinaus können jährlich wahlweise max. eine Auslandsreise mit zwei Personen oder zwei Auslandsreisen mit einer Person Fachtagungen/Konferenzen beantragt werden. Die Ausgaben für Reisen von Projektleiterinnen und Projektleitern zu Fachtagungen und Konferenzen werden nur dann gefördert, wenn diese dort mit einem projektbezogenen Beitrag vertreten sind oder wenn es sich bei den Projektleitungen um Nachwuchswissenschaftler/-innen (z. B. Nachwuchsgruppenleitungen) handelt.

Die Reisen zu Verbundtreffen sind möglichst genau zu kalkulieren. Für weitere Reisen (sofern diese noch nicht näher spezifiziert werden können) sollen Antragstellende eine Beispielkalkulation sowohl für regionale als auch überregionale Reisen vorlegen und mitteilen, wie viele Reisen von welchem Typ pro Jahr voraussichtlich anfallen werden.

Reisen für Absprachen mit Verbundpartnern sind möglich, die Häufigkeit sollte aus dem Arbeitsplan hervorgehen.

Werden Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. gefördert?

Flipcharts, Moderationskoffer oder Arbeitsplatzrechner u. ä. werden grundsätzlich nicht gefördert, da sie der Grundausstattung des Zuwendungsempfängers zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellenden bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen.

Sind Ausgaben für Literatur und/oder Software förderfähig?

Ausgaben für Literatur und/oder Software sind nur förderfähig, wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und nicht an der antragstellenden Institution vorhanden sind. Dies ist durch die antragstellende Institution zu bestätigen.

Sind Raum- und Gerätemieten förderfähig?

Raum- und Gerätemieten sind nur in begründeten Einzelfällen förderfähig, z. B. wenn dargelegt wird, dass sie ausschließlich durch das Projekt verursacht werden und die zu mietenden Geräte nicht der Grundausstattung zuzuordnen sind, sowie Räume nicht zur Verfügung stehen. Dies ist durch die antragstellende Institution rechtsverbindlich zu bestätigen.

Räume mit Ausstattung für die Projektteams sind nicht förderfähig. Hierfür sind Räume der antragstellenden Institution zu nutzen.

Kann Büroausstattung gefördert werden?

Nein, Büroausstattung ist nicht förderfähig.

Werden Ausgaben gefördert, welche die Verwaltungsinfrastruktur betreffen?

Ausgaben, die die Verwaltungsinfrastruktur betreffen, sind nicht förderfähig.

7 Fragen zu zuwendungsfähigen Kosten

Welche Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens meines Unternehmens dürfen berechnet werden?

Laut Artikel 25 Abs. 2 AGVO muss der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

- a) Grundlagenforschung,
- b) industrielle Forschung,
- c) experimentelle Entwicklung.

Durchführbarkeitsstudien werden in diesem Zusammenhang explizit nicht gefördert.

Die beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind nach Artikel 25 Abs. 3 AGVO einer der drei oben genannten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen. Dabei handelt es sich um

- Personalkosten: Kosten für Forscher/innen, Techniker/innen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Kosten für Gebäude und Grundstücke können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden.

Wie sind die Kosten in den AZK einzutragen?

Wenn Sie auf Kostenbasis abrechnen, beachten Sie bitte die „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis – AZK“ sowie das Merkblatt „Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis –AZK 4“. Die Gesamtvorkalkulation und die Jahresvorkalkulationen sind zur Beurteilung der Ansätze unter Verwendung der Anlagen 1- 4 zu AZK 4 (vgl. Vordr.-Nr. 0041a.1) zu erläutern (vgl. Frage „Wo sind die Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis bzw. Kostenbasis zu finden?“).

Grundsätzlich können Kosten für Personal, Material, FE-Fremdleistungen, Reisekosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen und auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs, sonstige unmittelbare Vorhabenskosten sowie Kosten innerbetrieblicher Leistungen und Verwaltungskosten beantragt werden.

Antragsteller, die ihre Kosten gemäß Nr. 5.6 NKBF 98 pauschaliert abrechnen, finden in dem o. g. Merkblatt „Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis –AZK 4“ zusätzliche Regelungen bezüglich der Anerkennung einzelner Kostenarten.

In welchem Umfang sind Kosten für Dienstreisen auf Teilvorhabenebene zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind auch Kosten für Dienstreisen unter Beachtung des Bundesreisekostengesetzes zuwendungsfähig. Dabei muss der unmittelbare Zusammenhang mit dem Projekt deutlich erkennbar sein. Für projektspezifische Reisen werden pro Reiseanlass Reiseausgaben grundsätzlich für einen Projektmitarbeiter/-innen übernommen. Die Anzahl der Reisen ist abhängig vom dargelegten Konzept bzw. Arbeitsprogramm des Vorhabens. Auslandsreisen bedürfen einer besonderen Begründung.

Kosten für Reisen der Projektmitarbeiter/-innen zu Fachtagungen und/oder Konferenzen sind für jährlich max. drei Reisen im Inland mit max. einer Person förderfähig. Darüber hinaus können jährlich wahlweise max. eine Auslandsreise mit zwei Personen oder zwei Auslandsreisen mit einer Person Fachtagungen/Konferenzen beantragt werden. Die Kosten für Reisen von Projektleiterinnen und Projektleitern zu Fachtagungen und Konferenzen werden nur dann gefördert, wenn diese dort mit einem projektbezogenen Beitrag vertreten sind oder wenn es sich bei den Projektleitungen um Nachwuchswissenschaftler/-innen (z. B. Nachwuchsgruppenleitungen) handelt.

Die Reisen zu Verbundtreffen sind möglichst genau zu kalkulieren. Für weitere Reisen (sofern diese noch nicht näher spezifiziert werden können) sollen Antragstellende eine Beispielkalkulation sowohl für regionale als auch überregionale Reisen vorlegen und mitteilen, wie viele Reisen von welchem Typ pro Jahr voraussichtlich anfallen werden.

Reisen für Absprachen mit Verbundpartnern sind möglich, die Häufigkeit sollte aus dem Arbeitsplan hervorgehen.